

REGLEMENT DER REKURSKOMMISSION RK

I. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Die Rekurskommission ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide
 - a) der AusbilderInnen in Personzentrierter Psychotherapie (Evaluation im Basistraining und Zertifizierungsantrag) und der AusbilderInnen in Personzentrierter Beratung (Evaluation im Prozessanalyse- und Qualifikationsseminar)
 - b) der Anerkennungskommission
 - c) der Weiterbildungsleitung
 - d) der Kommission für Ethik und Beschwerden
2. Die Rekurskommission setzt sich aus max. fünf Mitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung der **pca.acp** gewählt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Die Kommission fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Kommission in einer Rekursangelegenheit befangen, tritt es bei der Behandlung des entsprechenden Geschäftes in den Ausstand.

II. REKURSGRÜNDE

Rekurse sind möglich gegen Entscheide der AusbilderInnen in Personzentrierter Psychotherapie (Evaluation im Basistraining und Zertifizierungsantrag) und der AusbilderInnen in Personzentrierter Beratung (Evaluation im Prozessanalyse- und Qualifikationsseminar), der Anerkennungskommission, der Weiterbildungsleitung sowie der Kommission für Ethik und Beschwerden, sofern die Rechte und Pflichten von **pca.acp**-Mitgliedern persönlich betroffen sind (Ausnahmen vgl. Ziffer III.2. und III.3.).

III. REKURSBEFUGNIS

1. Rekurse können von betroffenen **pca.acp**-Mitgliedern eingereicht werden.
2. Betroffene Nichtmitglieder können gegen Entscheide der unter Ziffer I.1. aufgeführten Gremien und Personen Rekurse einreichen.
3. Mitglieder der Kategorie Psychotherapie (Kategorie P) können gegen den Entscheid der Anerkennungskommission, einem Mitglied der **pca.acp** das Zertifikat zu verleihen, Rekurs einreichen.
4. Mitglieder der Kategorie Beratung (Kategorie B) können gegen den Entscheid der Anerkennungskommission, einem Mitglied der **pca.acp** das Diplom zu verleihen, Rekurs einreichen.

IV. REKURSFRIST

Der Rekurs ist bis maximal 30 Tage nach Mitteilung des beklagten Entscheids zulässig.

Der Rekurs ist schriftlich bei der Kontaktperson der Rekurskommission einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

V. VERFAHRENSABLAUF

1. Mit der Einreichung des Rekurses ist die Rekursgebühr von CHF 300.- fällig. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Rekurses.
2. Die Kontaktperson leitet den Rekurs mit den Unterlagen des Gremiums oder der Person, das bzw. die den Entscheid fällt, gegen welchen Rekurs eingelegt wird, an alle Mitglieder der Rekurskommission weiter.
3. Die Rekurskommission entscheidet, ob sie auf den Rekurs eintritt. Bei Eintreten auf den Rekurs bearbeiten ihn alle Mitglieder der Kommission.
4. Die Rekurskommission führt bei dem Gremium bzw. der Person, welches / welche den angefochtenen Entscheid getroffen hat, eine Vernehmlassung durch. Das Gremium bzw. die Person kann auf eine Stellungnahme verzichten.
5. Die Rekurskommission kann weitere sachdienliche Abklärungen treffen.

VI. PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

Die Persönlichkeitsrechte der am Rekurs Beteiligten und allfälliger betroffener Dritter sind zu wahren. Personendaten und Angaben, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen gestatten, dürfen ausserhalb der notwendigen Abklärungen nicht bekannt gegeben werden.

VII. REKURSENTSCHEID

1. Ist die Rekurskommission für die Behandlung des Rekurses nicht zuständig, tritt sie darauf nicht ein.
2. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich begründet zugestellt.
3. Die Rekurskommission entscheidet als letzte Instanz.

VIII. KOSTEN

Bei Gutheissung des Rekurses wird die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Bei teilweiser Gutheissung wird die Rekursgebühr anteilmässig zurückerstattet, wobei die Rekurskommission den Betrag bestimmt. Bei vollumfänglicher Abweisung des Rekurses verfällt die Rückerstattung.

IX. SCHWEIGEPFLICHT

Die Mitglieder der Rekurskommission haben über sämtliche Wahrnehmungen bei der Ausübung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren.

X. ARCHIVIERUNG DER REKURSAKTEN

Nach Abschluss des Rekursverfahrens werden die Rekursakten bei der Kontaktperson der Rekurskommission archiviert.

XI. TÄTIGKEITSBERICHT

Die Rekurskommission erstattet an der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte aller an den Rekursen Beteiligten strikte zu wahren.

Anhang III: Stand Version 2008